

Merkblatt zum Umgang mit Befangenheiten aufgrund von Interessenskonflikten von Fachgutachter*innen

Von einem Begutachtungsprozess müssen Sie ausgeschlossen werden, wenn Sie befangen sind oder aus der Sicht Dritter der Anschein der Befangenheit vorliegen könnte. Bitte lehnen Sie in eindeutigen Fällen die Begutachtung ab. Wenn Sie Zweifel haben, sollten Sie diese vor Erstellung des Gutachtens mit der Geschäftsstelle klären.

1. Unter Befangenheit ist die Gefahr zu verstehen, dass sachfremde Erwägungen Einfluss auf Ihr Begutachtungsergebnis haben können, wie z. B. familiäre oder enge persönliche Verbindungen, Abhängigkeitsverhältnisse, persönliche Vor- oder Nachteile.

Bedenken aufgrund wissenschaftsethischer Fragen oder wegen Verstößen gegen Gesetze oder die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Ihnen bekannt sind oder die Sie sehen, führen nicht zur Befangenheit. Sie sollten Ihre Bedenken jedoch formulieren und ggf. mit der Geschäftsstelle Kontakt aufnehmen.

2. Bitte beachten Sie: Befangenheiten können bestehen mit Bezug auf
 - a. Forschungsvorhaben,
 - b. Bewerbende (Nominierte), deren Mentor*innen, bzw. Einrichtungen¹,
 - c. Gastgebende (Nominierende), bzw. deren Einrichtungen¹.
3. Befangenheitsumstände können sein
 - a. Verwandtschaft, enge persönliche Bindungen oder persönliche Konflikte;
 - b. bestehende, geplante oder vor kurzem abgeschlossene, enge wissenschaftliche Kooperationen, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikation innerhalb der letzten 3 Jahre;
 - c. unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen;
 - d. Angehörigkeit zur selben wissenschaftlichen Einrichtung oder bevorstehender Wechsel der Gutachtenden an die betreffende Einrichtung und umgekehrt, auch im Rahmen von Honorarprofessuren oder gemeinsamer Berufungen;
 - e. Dienstliche Abhängigkeits- oder Betreuungsverhältnisse (z. B. Lehrer-Schüler-Verhältnis) innerhalb der letzten 6 Jahre;
 - f. Beteiligung an laufenden oder unmittelbar zuvor abgeschlossenen Berufungsverfahren oder Stellenbesetzungsverfahren in Bezug auf Bewerbende / Nominierte (z. B. als Bewerbende oder Mitglied einer Berufungskommission);
 - g. andauernde Tätigkeit in Beratungsgremien der betroffenen Einrichtungen, z. B. in wissenschaftlichen Beiräten;
 - h. eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag.

Sollten wir von Ihnen keine entsprechenden Hinweise auf Befangenheit erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihrer Einschätzung nach keine Befangenheit vorliegt. Bitte legen Sie in jedem Fall Ihre Verbindungen zu den beteiligten Institutionen und Personen offen.

¹ Unter "Einrichtung" ist bei Individualanträgen z. B. der Fachbereich einer Universität, dasselbe Institut einer außeruniversitären Forschungseinrichtung, dieselbe Universitätsklinik, aber auch die Zusammenarbeit in überfachlichen Strukturen wie interdisziplinäre Kompetenzzentren, o. ä. zu verstehen. Bei institutionellen Anträgen (z. B. Alexander von Humboldt-Professur) ist unter "Einrichtung" die gesamte Institution zu verstehen.